

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Kreisverwaltungsbehörden
Wasserwirtschaftsämlter
Regierungen
Landesamt für Umwelt

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52a-U4532-2020/7-3

Telefon +49 (89) 9214-3440
Iris Nußbaumer

München
26.03.2020

Wasserentnahmerechte - Verzögerung des Verfahrens für Neuerteilung von Entnah-
merechten wegen der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass haben sich Vertreter von Wasserversorgungsunterneh-
men an das StMUV gewandt und die Befürchtung von Verzögerungen
bei Verwaltungsverfahren für Entnahmegenehmigungen für Grundwasser
für die öffentliche Wasserversorgung infolge der Auswirkungen der Corona-
Krise geäußert. Es wurde die dringende Bitte herangetragen, Möglichkeiten
insbesondere auch zur rechtlichen Absicherung von Wasserentnahmen für
die öffentliche Trinkwasserversorgung zu eruieren.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben und der wasserrechtlichen Systematik
scheidet eine „Verlängerung“ von wasserrechtlichen Bescheiden grundsätz-
lich aus, rechtlich gesehen handelt es sich immer um eine Neuerteilung, für
die es eines erneuten Antrags bedarf.

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung als elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge wird in Anbetracht der derzeitigen Umstände folgendes Vorgehen empfohlen:

- Bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, deren wasserrechtliche Zulassungen für die Grundwasserentnahmen **bis 30.06.2021 befristet** sind **und**
- für deren Weiterbetrieb ein Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Bewilligung/gehobene Erlaubnis) durchzuführen ist (vgl. Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 72- 78 BayVwVfG),
- bei welchem es aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise zu absehbaren Verzögerungen kommt (bspw. durch fehlenden Erörterungstermin etc.)

sollen die Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen ordnungsgemäßer Ermessensausübung prüfen,

- ob die Voraussetzungen nach § 17 WHG für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vorliegen; dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn entsprechende Antragsunterlagen für das sich anschließenden Entnahmeverfahren bereits vollständig vorliegen und das entsprechende wasserrechtliche Verfahren bereits begonnen wurde und mit einer Entscheidung zugunsten des Betroffenen gerechnet werden kann;
- oder ob die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für den bisher genehmigten Umfang für einen Übergangszeitraum von max. 1 - 2 Jahren in Betracht kommt. Das wäre in einem Verwaltungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich relativ zeitnah möglich und würde kurzfristig Rechtssicherheit schaffen. In diesem Zusammenhang und insbesondere aufgrund des Rechtscharakters einer beschränkten Erlaubnis ist in Abstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen auch zu prüfen, ob ggf. aufgrund des zeitlich begrenzten Rahmens von max. 1 - 2 Jahren auf Unterlagen aus dem früheren Verfahren aus verfahrensökonomischen Gründen zurückgegriffen werden kann oder ob einzelfallbezogen auf Grundlage vereinfachter Unterlagen die beschränkte Erlaubnis erteilt werden kann.

Diese Optionen sollen sicherstellen, dass die Wasserversorger nicht in einem rechtlich ungenehmigten Bereich agieren müssen. Zudem würden die Antragssteller, Kreisverwaltungsbehörden sowie die Wasserwirtschaftsämter bei Personalengpässen kurzfristig wirksam entlastet.

Ungeachtet der vorstehenden Empfehlungen, sollen die Kreisverwaltungsbehörden in enger Abstimmung mit den jeweiligen Wasserversorgern und dem amtlichen Sachverständigen aber daraufhin wirken, dass die für die angestrebte längerfristige Zulassung erforderlichen Unterlagen in dem gebotenen Umfang - soweit möglich - zeitnah erarbeitet werden.

Fachliche Abstimmungen mit dem amtlichen Sachverständigen im Vorfeld der Antragsstellung können unseres Erachtens zudem auch über Videokonferenz oder eine Telefonkonferenz erfolgen.

Wir bitten um zweckmäßige Prüfung und Umsetzung der vorgeschlagenen Vorgehensweise, um auch in derartigen Krisenzeiten eine geordnete und funktionierende Wasserversorgung als elementar wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Horn
Ministerialrätin